

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/287

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/553/Add.1, Ziff. 6).

64/287. Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia¹⁰⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, mit der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich seines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Geräte und Dienstleistungen umfasst,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1910 (2010) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2010, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, für die Mission bis zum 31. Januar 2011 auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung bereitzustellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/107 vom 10. Dezember 2009 über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für das Paket logistischer Unterstützung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

2. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck,

¹⁰⁰ A/64/644.

¹⁰¹ A/64/754.

logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 184.866.900 US-Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 174.318.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung, einem Betrag von 8.933.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.614.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

7. *beschließt außerdem*, den Betrag von 107.839.025 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Januar 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.188.376 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.681.517 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 431.492 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 75.367 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, den Betrag von 77.027.875 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2011 entsprechend den von der Generalversammlung in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 15.405.575 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.563.124 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.201.083 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 308.208 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 53.833 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.700 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den von der Generalversammlung in der Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.700 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 11 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

14. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/288

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/835, Ziff. 6).

64/288. Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/310 vom 14. September 2009 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union fortzusetzen und weiter zu verstärken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushalt für das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union¹⁰² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
3. *beschließt*, den Betrag von 10.172.500 US-Dollar zu bewilligen, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 8.875.900 Dollar im Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und dem Betrag von 1.296.600 Dollar im Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

¹⁰² A/64/762.

¹⁰³ A/64/792.